

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



20. Jahrgang, Nr. 5
Herausgegeben am 11.03.2009

Inhalt

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Salzkotten vom 25.04.2007
1. Verordnung zur Änderung vom 09.03.2009

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Ordnungsbehördliche Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt
Salzkotten vom 25.04.2007**

1. Verordnung zur Änderung vom 09.03.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S.516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV.NRW. S 54, 252) wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 16.02.2009 für das Gebiet der Stadt Salzkotten folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen am 29.03.2009 Verkaufsstellen aus Anlass des Sälzerfestes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

(2) §1 Abs. 2 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Salzkotten, den 09.03.2009
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael Dreier

